



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Stadtverwaltung Aurich
Fachdienst Planung
Bürgermeister-Hippen-Platz

26603 Aurich

Messstelle nach
§§ 26, 28 BImSchG

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 04.04.2016

IEL-Projekt-Nr. 3772-15-L1_01

Schalltechnische Berechnungen im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Aurich Bebauungsplan Nr. 360 „Kino Emder Straße“ Schalltechnische Beratung

Ergänzender Hinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die beauftragte schalltechnische Untersuchung zum o. g. Projekt und die Ihnen zugesandte Stellungnahme Nr. 3772-15-L1 vom 31.03.2016.

In Aurich (Stadt) ist auf einem Grundstück südlich der „Emder Straße (B72)“, zwischen der „Bürgermeister-Schwiening-Straße“ und dem „Extumer Weg“, die Errichtung eines Kinos geplant. In diesem Zusammenhang soll der Bebauungsplan Nr. 360 „Kino Emder Straße“ aufgestellt werden. Im Rahmen dieser Aufstellung muss auch eine Aussage zum Schallimmissionsschutz getroffen werden. Hierfür ist die Geräuschentwicklung des Kinos auf die umliegende Wohnbebauung zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurden die Stellplätze (Kennzeichnung „ST“ gemäß B-Plan Entwurf) im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes schalltechnisch berücksichtigt. Da jedoch auch innerhalb der Baugrenzen der „SO-Fläche“ Stellplätze möglich sind, soll auch hierzu eine Aussage zum Schallimmissionsschutz getroffen werden. Dieses ist jedoch ohne ergänzende Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Je nach Lage und Anzahl der potentiellen PKW-Stellplätze und deren Erschließung, ergeben sich in der bewohnten Nachbarschaft sehr unterschiedliche Schallimmissionsbelastungen. Aus diesem Grund gilt grundsätzlich:

Sollten zukünftig innerhalb der Baugrenzen der „SO-Fläche“ PKW-Stellplätze errichtet werden, so ist im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an den Schallimmissionschutz ggf. auch durch bauliche Schallschutzmaßnahmen / organisatorische Maßnahmen eingehalten werden.

Diese Stellungnahme umfasst insgesamt zwei Seiten und ist nur im Zusammenhang mit der Stellungnahme Nr. 3772-15-L1 vom 31.03.2016 gültig.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH

Bericht verfasst durch



i. A. Stefan Taesler (Dipl.-Ing.(FH))
(Stellvertretender Leiter Schallschutz)

Geprüft und freigegeben durch



i. V. Volker Gemmel (Dipl.Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)